

# Vierzehnte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg

Vom 18. September 2007

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg vom 7. Juni 1995 (KWMBI II S. 920), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. September 2006, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach § 23 "Allgemeine Sprachwissenschaft" wird folgender § 23a "§ 23a Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft" neu eingefügt.

2. Nach § 23 wird folgender § 23a neu eingefügt:

### „§ 23a

#### Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft

(1) Form der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module.

(2) Zeugniserteilung

Mit dem Antrag auf Zeugniserteilung sind folgende Nachweise vorzulegen:

A. Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft (AVS) erstes oder zweites Hauptfach:

Nachweis von mindestens 60 LP aus Modulen des Faches Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft, darunter der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

1. der drei Module

a) AVS-M 01: Basismodul I: Grundlagen und Methoden der AVS

b) AVS-M 02: Basismodul II: Grundlagen und Methoden der AVS

c) AVS-M 05: Sprachkompetenz in einer modernen europäischen Fremdsprache (Sprache 1)

2. eines der folgenden sprachwissenschaftlichen Module einer Philologie nach den dort gültigen Bestimmungen:

a) Französische Philologie: FRA-M 04 Französische Sprachwissenschaft

b) Spanische Philologie: SPA-M 04 Spanische Sprachwissenschaft

c) Italienische Philologie: ITA-M 04 Italienische Sprachwissenschaft

d) Deutsche Philologie: GER-M 01 Deutsche Sprachwissenschaft

e) Englische Philologie: ANG-M 04 Englische Sprachwissenschaft

f) Russische Philologie: OSL-M04 Russische Sprachwissenschaft

g) Polnische Philologie: POL-M04 Polnische Sprachwissenschaft

h) Tschechische Philologie: TSC-M04 Tschechische Sprachwissenschaft

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der absolvierten Module gemäß Nr. 1. und 2.

B. Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft Nebenfach:

Nachweis von mindestens 30 LP aus Modulen des Faches Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft, darunter der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses folgender Module:

a) AVS-M 01: Basismodul I: Grundlagen und Methoden der AVS

b) AVS-M 02: Basismodul II: Grundlagen und Methoden der AVS

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten dieser beiden Module.“

2. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36  
Klassische Archäologie

(1) Form der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module.

(2) Zeugniserteilung

Mit dem Antrag auf Zeugniserteilung sind folgende Nachweise vorzulegen:

A. Ist Klassische Archäologie 1. Hauptfach:

1. Nachweis von mindestens 60 LP aus dem Fach Klassische Archäologie, darunter Nachweis des erfolgreichen Abschlusses folgender Module:

Modul Grundwissen

a) Modul Griechische Archäologie

b) Modul Römische bzw. italische Archäologie

c) Interdisziplinäres Modul: Kulturgeschichte der Antike – Methoden der Denkmälerwissenschaften

2. Latinum

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der vier nachgewiesenen Module.

B. Ist Klassische Archäologie 2. Hauptfach:

1. Nachweis von mindestens 60 LP aus dem Fach Klassische Archäologie, darunter Nachweis des erfolgreichen Abschlusses folgender Module:

a) Modul Grundwissen

b) Modul Griechische Archäologie

c) Modul Römische bzw. italische Archäologie

d) Exkursionsmodul I

2. Lateinkenntnisse

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der vier nachgewiesenen Module.

C. Ist Klassische Archäologie Nebenfach:

1. Nachweis von mindestens 30 LP aus dem Fach Klassische Archäologie, darunter Nachweis des erfolgreichen Abschlusses folgender Module:

a) Modul Grundwissen

b) eines der beiden Module:

aa) Griechische Archäologie

bb) Römische bzw. italische Archäologie

2. Lateinkenntnisse

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der zwei nachgewiesenen Module.“

3. In § 38aa Abs. 2 Satz 2 wird „im Umfang von mindestens 10 LP“ gestrichen.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab diesem Zeitpunkt aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 13. Juni 2007 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 18. September 2007.

Regensburg, den 18. September 2007  
Universität Regensburg  
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 18. September 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. September 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. September 2007.